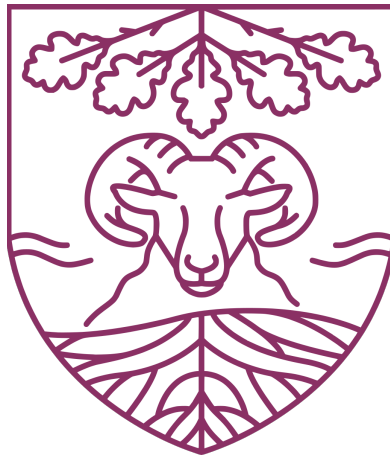


**70. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Samtgemeinde Amelinghausen  
„Windenergievorrangfläche Amelinghausen Ost“**



**Landkreis Lüneburg**

für das Gebiet

westlich der Gemeinde Betzendorf

# **Begründung**

Vorentwurf

Verfahrensstand: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Fassung: **VORENTWURF**, 06.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Grundlagen und Verfahrensablauf</b> .....	<b>5</b>
1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf.....	5
1.2 Planerarbeitung und Gutachten.....	6
1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs.....	6
<b>2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Grundlagen der Planung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Landesplanung .....	10
3.2 Regionalplanung .....	15
3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) (2017) .....	22
3.4 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (1977) .....	22
3.5 Bestehende Bebauungspläne.....	23
3.6 Beschreibung des Änderungsbereichs und der Umgebung .....	23
3.6.1 Landschaftsbild.....	23
3.6.2 Topographie und Baugrundverhältnisse .....	24
3.6.3 Vorhandene Bebauung und Nutzungen sowie Eigentumsverhältnisse.....	24
3.6.4 Waldbestand .....	25
3.6.5 Verkehrsinfrastruktur .....	25
3.6.6 Technische Infrastruktur .....	25
3.6.7 Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale .....	25
3.6.8 Altlasten und Kampfmittel .....	25
3.6.9 Naturschutzrechtliche Situation.....	26
3.6.10 Gesetzlich geschützte Biotope.....	26
<b>4 Standortalternativenprüfung</b> .....	<b>27</b>
<b>5 70. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Amelinghausen</b> .....	<b>28</b>
5.1 Sonderbaufläche „Windenergie“, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land .....	28
5.2 Prüfung der Ausschlussgründe für die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB .....	29
5.2.1 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB.....	29
5.2.2 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.....	29
5.2.2.1 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	30
5.2.2.2 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen europäischer Vogelarten.....	30
5.2.3 Ergebnis der Prüfung.....	32
5.3 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB .....	32

5.3.1	Baubedingte Minderungsmaßnahmen .....	33
5.3.2	Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen.....	34
5.3.3	Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen.....	34
<b>5.4</b>	<b>Wasserrahmenrichtlinie .....</b>	<b>35</b>
<b>5.5</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>36</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>37</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abbildung 1: Auszug aus dem LROP 2022; Lage des Änderungsbereichs orange hervorgehoben ....	11
Abbildung 2: Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021, Ziele der Raumordnung; Lage des Änderungsbereichs orange hervorgehoben .....	14
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP 2003, 2. Änderung 2016; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben.....	18
Abbildung 4: Auszug aus dem RROP 2025, 2. Entwurf; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben.....	19

## 1 Grundlagen und Verfahrensablauf

---

### 1.1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Rechtliche Grundlagen für die 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348 S. 1, 7), die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 52).

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen hat am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung) wurden am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Entwurfsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen mit der Begründung einschl. Umweltbericht in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beschlossen.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: ..... ) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beigetreten.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschl. Begründung und Umweltbericht wurden wegen der Auflagen/Maßgaben in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_.\_\_.\_\_\_\_ veröffentlicht.

VORENTWURF

zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ort und Dauer der Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung) wurden am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschl. Begründung und Umweltbericht ist damit am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ wirksam geworden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts ergibt sich aus den Regelungen des § 2 Abs. 4 BauGB.

## **1.2 Planerarbeitung und Gutachten**

Als Kartengrundlage für den rechtlichen topografischen Nachweis der Flurstücke dient eine Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem-Karte (ALKIS) vom 05.11.2025.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde das Büro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7b in 20099 Hamburg als Dritte i. S. des § 4b BauGB sowie für den Umweltbericht das Büro IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH, Marie-Curie-Str. 13, 28876 Oyten beauftragt. Die entsprechenden Planungskosten übernimmt die Vorhabenträgerin.

Im Zuge des Planverfahrens wurde bereits folgendes Gutachten und Kartierungen erstellt:

- Biotoptypenkartierung

Für das Verfahren wurden zudem folgende Gutachten oder Fachbeiträge beauftragt:

- Vogel- und Fledermauserfassung
- Horstkartierung
- Avifaunistisches Gutachten
- Schallgutachten

## **1.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs**

Der ca. 107,6 ha große Änderungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen liegt etwa 2,5 km östlich der Gemeinde Amelinghausen und circa 3,5 km südwestlich der Gemeinde Betzendorf. Der Änderungsbereich berührt folgende Flurstücke in den Fluren 3, 4 und 9 der Gemarkung Amelinghausen.

Amelinghausen:

<b>Flur 3</b>	<b>Flur 4</b>	<b>Flur 9</b>
34/1, 36/1, teilw. 38/2, teilw. 39/1, teilw. 41/1, teilw. 47/1, teilw. 48/1, 71/1, 74/1, teilw. 75, 77, 78/1	58/1, 57	Teilw. 27/5, 27/6, 32/2, teilw. 182, teilw. 183, 184, teilw. 186/1

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch Waldflächen

im Osten: durch Waldflächen

im Süden: durch Waldflächen

im Westen: durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen

Durch die Siedlungsabstände wird eine ausreichende Entfernung zu zusammenliegenden Siedlungsstrukturen eingehalten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten.

## 2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

---

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb von maximal 10 Windenergieanlagen.

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende im Interesse des Klima- und Umweltschutzes setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und nach Vollendung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Die Nutzung von Windkraft spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle. Mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele fest. Gleichzeitig sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Das WindBG sieht für das Land Niedersachsen vor, bis Ende 2027 1,7 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes mittels regionaler oder kommunaler Teilflächenziele obliegt dem Land selbst. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) hat das Land Niedersachsen geregelt, welcher Anteil der Flächen in den jeweiligen Planungsräumen bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele). Für den Landkreis Lüneburg sind demnach bis Ende 2027 3,09 % und bis Ende 2032 4 % als Teilflächenziele zu erreichen.

Im § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) heißt es unter anderem „[...] [Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]“. Diesem Planungsleitsatz soll mit diesem Bauleitplanverfahren vorrangig entsprochen werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt, dabei vor allem die Belange des Umweltschutzes in Form der Vorbereitung einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durch die vorbereitende Bauleitplanung auf einer für Windenergie-Erzeugung geeigneten Fläche. Dadurch kann zugleich dem Belang der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e BauGB Rechnung getragen werden.

Mit der 70. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb der maximal 10 Windenergieanlagen geschaffen werden, um ganz

allgemein den genannten politischen Zielen im Hinblick auf eine CO<sub>2</sub>-ärmere Energieversorgung nachzukommen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ferner verringert das Planvorhaben die Abhängigkeit der Energieversorgung von Energieimporten und leistet damit auch einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Mit Inkrafttreten der novellierten EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie wesentlich verändert. Neben der bislang vorgesehenen Sonderbaufläche Wind ist nun gleichzeitig die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie erforderlich.

Der Änderungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg, welches sich derzeit im 2. Entwurf zur Neuaufstellung befindet, außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die vorliegende Bauleitplanung verstößt damit jedoch nicht gegen die Erfordernisse der Raumordnung. Die Festlegung von Vorranggebieten im RROP für die Windenergienutzung erzeugt außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete keine raumordnerische Bindungswirkung. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist seit der Neufassung des § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) auch außerhalb der hierfür ausgewiesenen Gebiete politisch ausdrücklich gewollt. Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG sind Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen bzw. seit Inkrafttreten der RED III zudem Beschleunigungsgebiete, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Die Änderungsbereiche der 70. Flächennutzungsplanänderung wurden in diesem Kontext als geeignete Standorte für die angedachte Nutzung identifiziert. Die Flächen sind ausreichend dimensioniert. Die Flächen der Änderungsbereiche sind un bebaut und dienen derzeit vorwiegend der Landwirtschaft. Das Gebiet wird über vorhandene Straßen und Wege erschlossen. Eine Standortalternativenprüfung ist Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und dem Kapitel 4 zu entnehmen.

### 3 Grundlagen der Planung

---

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die folgenden übergeordneten Planungen sind im Zuge der 70. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Amelinghausen relevant:

Landesplanung:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022)
- Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro 2021)

Regionalplanung:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 (i. d. F. der 2. Änderung von 2016)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (3. Entwurf, 2026)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) (2017)

Weitere übergeordnete Planungen:

- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (1977)

### **3.1 Landesplanung**

#### Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) (2022)

Das gültige Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ergibt sich aus der Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 sowie der Änderungsverordnung von 2022. Die Bekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden und wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Am 08.04.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung zudem den ersten Entwurf für die Fortschreibung des LROP zur Beteiligung freigegeben.

Im LROP 2022 werden für den Änderungsbereich in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen getroffen. Nördlich, östlich und südlich entlang des Änderungsbereiches finden sich Vorranggebiete Wald. Zudem befindet sich in östlicher Richtung des Änderungsbereichs ein Vorranggebiet Biotopverbund. Nördlich verlaufen eine sonstige Eisenbahnstrecke und die Bundesstraße 209 (B 209) (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Änderungen des LROP von 2022 wurde der Abschnitt 4.2 Energieversorgung und Energieinfrastruktur neu gefasst. Dem Ausbau von erneuerbaren Energien kommt eine starke Bedeutung und ein herausragender energiewirtschaftlicher Belang zu. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Sektorenkopplung verstärkt werden, um eine klimaschonende und effiziente Energienutzung zu gewährleisten und die Standorte für erforderliche Infrastrukturen zu sichern<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) – Teil A S.5



Abbildung 1: Auszug aus dem LROP 2022; Lage des Änderungsbereichs orange hervorgehoben

Da im Bereich der 70. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land und gleichzeitig einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ für die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen geschaffen werden soll, sind folgende im LROP 2022 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu beachten, die im Zusammenhang mit der Planung von entsprechenden Windenergieanlagen formuliert werden:

#### **Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 LROP 2022**

*„<sup>1</sup>Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“ (G)*

*„<sup>2</sup>Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.“ (G)*

*„<sup>3</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ (G)*

*„<sup>4</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ (G)*

*„<sup>5</sup>Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“ (G)*

*„<sup>6</sup>Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“ (G)*

Zusammenfassend sollen nach 4.2.1 Ziffer 01 die erneuerbaren Energien – insbesondere Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermie-, Bioenergie und Wasserstoffnutzung – nachhaltig, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden. Bei Planungen sind Energieeinsparung, Sektorkopplung und regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Bis 2030 sollen 1,4 % und ab 2030 2,1 % der Landesfläche für Windenergie gesichert werden. Um diesen Grundsätzen zu entsprechen, ist die Sicherung der für den Ausbau von erneuerbaren Energien benötigten Flächen erforderlich.

#### **Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 LROP 2022**

*„<sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.“ (Z)*

*„<sup>2</sup>Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.“ (G)*

*„<sup>3</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“ (G)*

*„(...) <sup>5</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.“ (Z)*

*„<sup>6</sup>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.“ (G)*

*„<sup>9</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst:*

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ (G)*

Bei dem vorliegenden Planungsvorhaben handelt es sich um die Errichtung von Windenergieanlagen. Gemäß Ziffer 02 Satz 1 sollen für die Nutzung von Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte gesichert und unter Berücksichtigung von Repowering-Potenzialen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Diese Vorgabe wird bisher noch nicht erfüllt, da die Teilbereiche bisher nicht als entsprechende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Im Zuge der Änderung des LROP wurden Regelungen zur Inanspruchnahme von Waldflächen angepasst. Diese schützen einerseits ökologisch hochwertigen Wald und besonders wertvolle Waldstandorte, ermöglichen aber im Übrigen auch die Windenergienutzung im Wald. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 können Waldflächen demnach grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Waldflächen innerhalb festgelegter Vorranggebiete Wald, Natura 2000-Gebiete sowie Vorranggebiete des Biotopverbunds vorrangig zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Die Begründung zur LROP-Änderung 2022 betont zudem, dass vorrangig solche Waldstandorte für Windenergievorhaben herangezogen werden sollen, die bereits durch technische Anlagen oder Bauten vorbelastet sind oder forstlich weniger wertvoll sind, aufgrund einer geringeren Nährstoffversorgung. Festgelegte Vorranggebiete Wald liegen zwar im Geltungsbereich, werden aber nicht von baulichen Maßnahmen in Anspruch genommen.

#### Landschaftsprogramm Niedersachsen (LaPro) 2021

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm 2021 bildet die zentrale Grundlage für Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Ziel ist es, Natur und Landschaft landesweit zu sichern, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen der Aufbau einer Grünen Infrastruktur sowie eines landesweiten Biotopverbunds, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu erhalten und die biologische Vielfalt zu fördern. Gleichzeitig soll die Landschaft für Erholung und Naturerleben der Menschen gestärkt werden.<sup>2</sup>

Darüber hinaus dient das Programm als Bewertungs- und Planungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben und unterstützt die fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie Wasserwirtschaft, Landwirtschaft oder Klimaschutz. Es trägt dazu bei, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu mindern und Kompensationsmaßnahmen gezielt umzusetzen. Mit dem Aufbau eines Fachinformationssystems und der laufenden Verbesserung der Datengrundlage schafft das Programm die Voraussetzung für eine regelmäßige Weiterentwicklung der Naturschutzstrategie des Landes.

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Zielsetzung S. 14

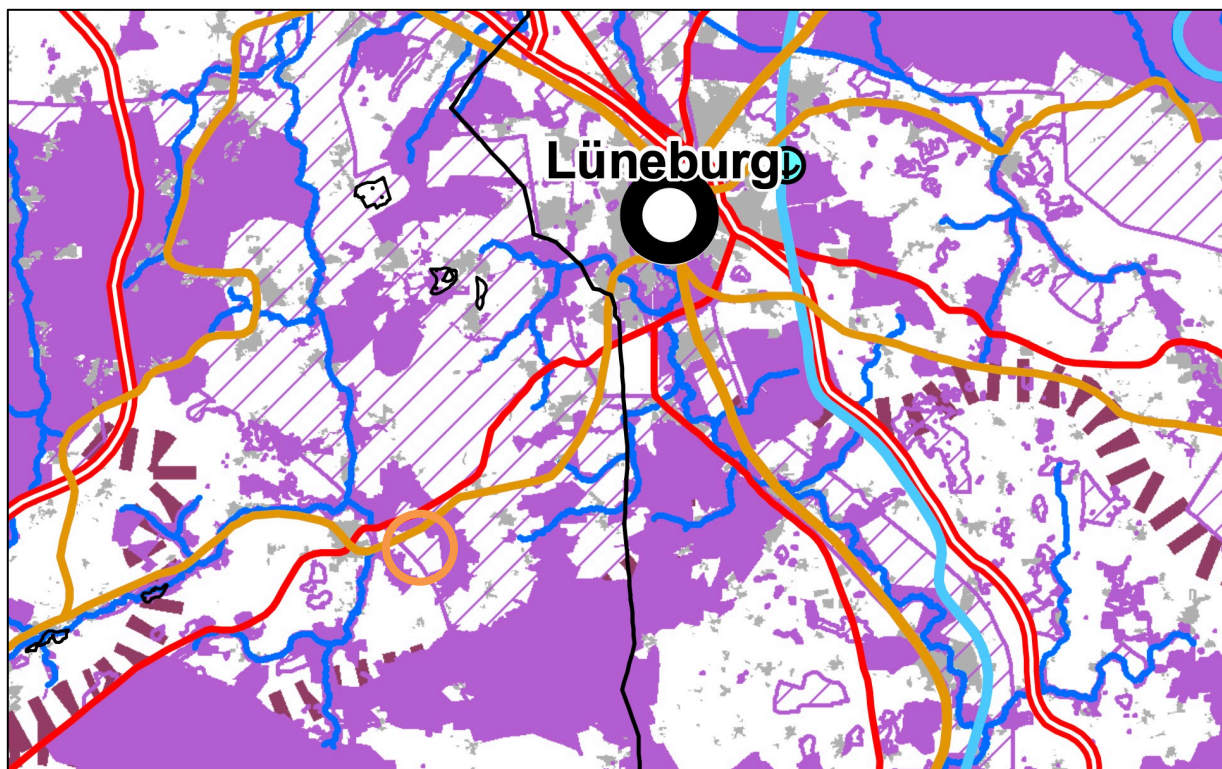


Abbildung 2: Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021, Ziele der Raumordnung; Lage des Änderungsbereichs orange hervorgehoben

Im Landschaftsprogramm Niedersachsen von 2021 wird für den Änderungsbereich ein schutzwürdiger Bereich mit besonderer Anforderung an Nutzungen gemäß § 13 und ggf. § 34 sowie § 44 BNatSchG dargestellt (siehe Abbildung 2).<sup>3</sup> Laut des Landschaftsprogramms liegt der Änderungsbereich innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs mit besonderen Anforderungen an unterschiedliche Nutzungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Derzeit und in näherer Zukunft unterliegen sie jedoch keinem hoheitlichen Schutz. Es bestehen lediglich besondere Anforderungen an vorhandene Nutzungen und die Zulassung künftiger Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Grundsätzliches Ziel ist der Schutz der Fläche, die Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch. Außerdem ist eine weitere landschaftliche Zerschneidung zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die hinsichtlich des vorliegenden Vorhabens relevanten Anforderungen beziehen sich auf die Nutzung „Energiewirtschaft, Verkehr und Infrastruktur“. Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen sowie von Hochspannungs- und Verkehrsinfrastrukturen, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz. Im Rahmen dessen sind die von oder unter Beteiligung der Landesnaturschutzverwaltung entwickelten fachlichen Standards zur Anwendung zu bringen. Das vorrangige Ziel besteht in der Gewährleistung des Schutzes der betreffenden Flächen, der Begrenzung weiterer

---

<sup>3</sup> Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Karte, Ziele der Raumordnung

Beeinträchtigungen sowie insbesondere der Vermeidung der Zerschneidung bislang ungestörter Landschaftsräume gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG.<sup>4</sup>

Die nördlich, östlich und südlich angrenzende Waldfläche wird im Landschaftsprogramm als sonstige Wälder eingestuft. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in Gebieten, die gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind.

### **3.2 Regionalplanung**

Auf Ebene der Regionalplanung ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 gültig. Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) weist der Landkreis Lüneburg kreisweit Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.

#### **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, 2. Änderung 2016**

Der als Sonderbaufläche bzw. Beschleunigungsgebiet für die Windenergie vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Teile des südlichen Änderungsbereichs befinden sich zusätzlich noch in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Nördlich des Bereichs verlaufen ein regional bedeutender Fahrradweg sowie eine Eisenbahnstrecke. Südlich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (vgl. Abbildung 3).

#### Windenergienutzung

##### **Abschnitt 4.2 Ziffer 01 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt. (G)*

##### **Abschnitt 4.2 Ziffer 02 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen. (Z)*

##### **Abschnitt 4.2 Ziffer 04 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro) 2021 – Abschnitt 5.7.6 Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur

*Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten. (G)*

#### **Abschnitt 4.2 Ziffer 08 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, [...] sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. [...] (Z)*

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2013, 2. Änderung 2016 nicht um ein *Vorranggebiet Windenergie*. Diesem Ziel der Raumordnung wird nicht gefolgt. Vorranggebiete für Windenergienutzung haben im RROP 2003 zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Außerhalb dieser ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde jedoch auch Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, es handelt sich um ein Vorranggebiet, dessen Nutzungen und Funktionen nicht mit der Windenergie vereinbar sind.

#### Natur und Landschaft

#### **Abschnitt 3.1.2 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert<sup>2</sup> festgelegt. (G)*

Der Änderungsbereich befindet sich vollumfänglich auf Flächen der *Vorbehaltsgebiete der Natur und Landschaft*. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Natur und Landschaft werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit Natur und Landschaft zeigt sich auch darin, dass das RROP innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie nach der Änderung 2016 die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft vorsieht.

#### Wald

#### **Abschnitt 3.2.1 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert<sup>3</sup> festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. (Z)*

Teile des südlichen und südwestlichen Bereichs des Änderungsbereichs befinden sich in einem *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*. Gemäß RROP 2003 (2. Änderung 2016) gelten Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie deren Umkreis von 100 m als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Mit dem LROP von 2022 wurden jedoch die planerischen Rahmenbedingungen inzwischen auf höhergelegener Planungsebene grundlegend angepasst. Die Nutzung von Waldflächen, außerhalb von ökologisch hochwertigem Wald und besonders wertvollen Waldstandorten wird ausdrücklich ermöglicht.

Entsprechend der Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen aus dem Jahr 2020 sowie der „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass) aus dem Jahr 2021 soll Wald vor dem Hintergrund eines erhöhten Flächenbedarfs und vielfältiger Flächenkonkurrenzen als Potentialfläche betrachtet werden, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen. Allerdings bleibt Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen. In diesem Fall liegt ein solches Ausschlusskriterium jedoch nicht vor.

## Erholung

### **Abschnitt 2.1 Ziffer 09 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten.*  
(G)

### **Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 RROP 2003, 2. Änderung 2016**

*Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung.*  
(Z)

Der gesamte Änderungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Erholung zeigt sich darin, dass das RROP innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung vorsieht. Der nördlich des Änderungsbereichs befindliche regional bedeutsame Rad- und Wanderweg wird durch die Planungen nicht tangiert oder negativ beeinflusst.

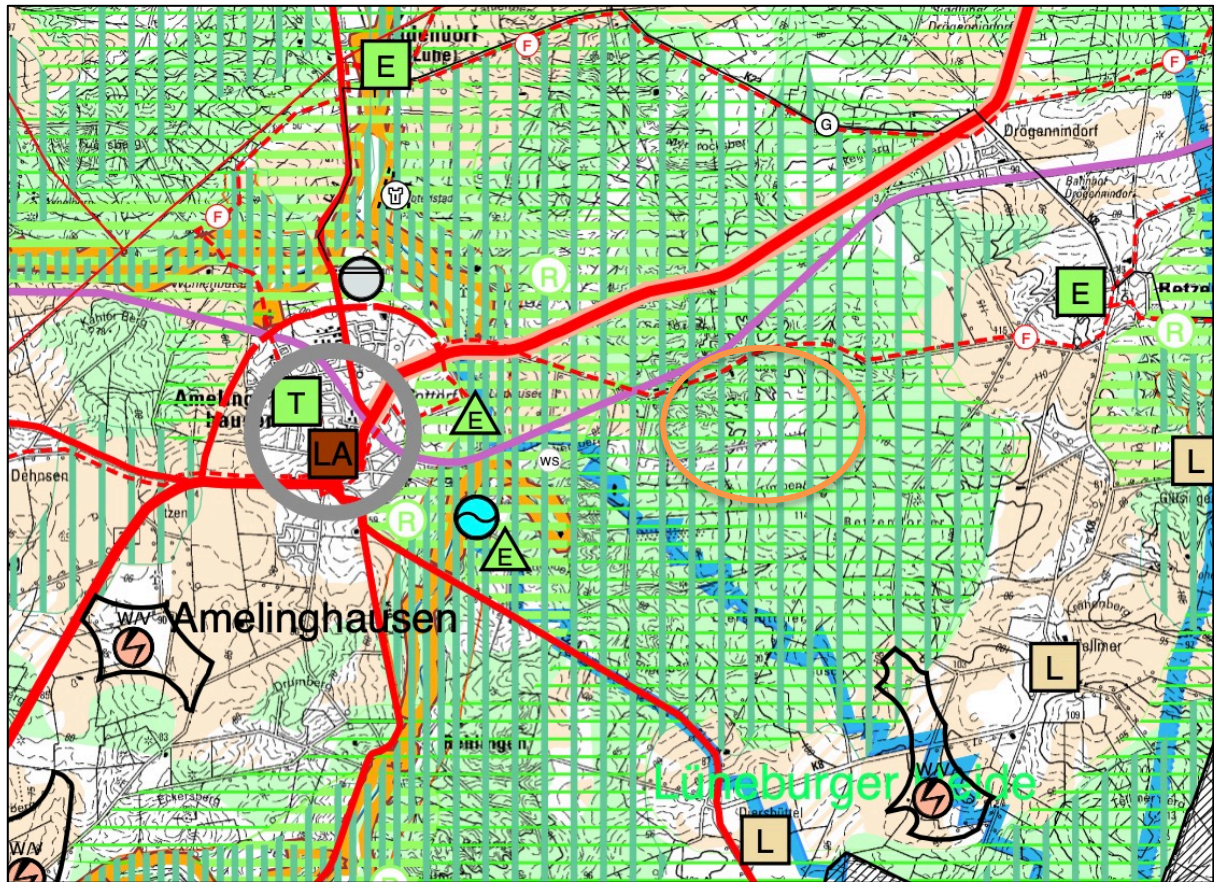


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP 2003, 2. Änderung 2016; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 (3. Entwurf, 2026)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der erste Entwurf stammt aus dem Jahr 2022, zum zweiten Entwurf wurde das 2. Beteiligungsverfahren im August 2025 beendet. Der dritte Entwurf befindet sich im Beteiligungsverfahren vom 26.01. bis zum 28.02. Der dritte Entwurf umfasst keine Änderungen in den hier aufgeführten und relevanten Punkten für das Vorhaben im Vergleich zum 2. Entwurf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2025 unverändert in den 2. Entwurf übernommene Ziel-Festlegungen bereits als Ziele in Aufstellung zu werten.

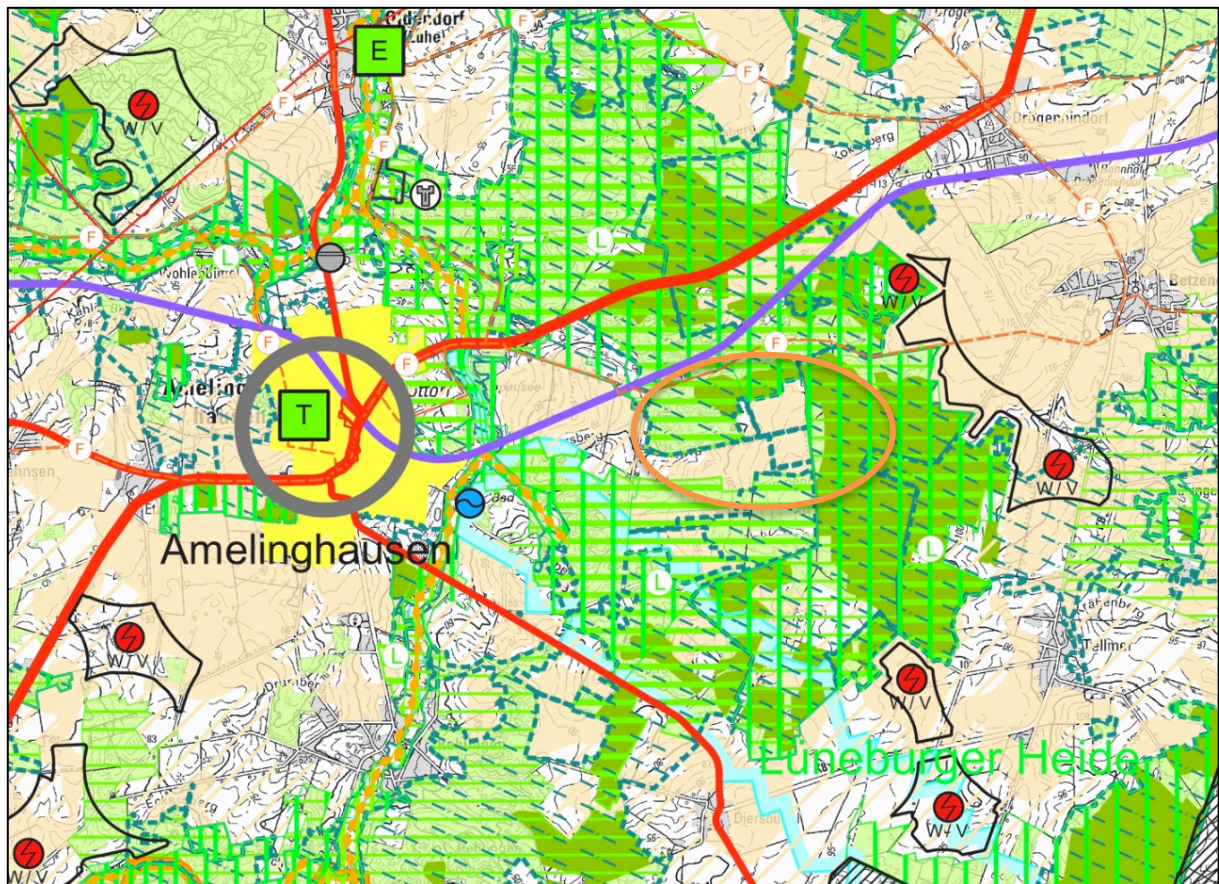


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP 2025, 2. Entwurf; Lage des Geltungsbereichs orange hervorgehoben

Der als Sonderbaufläche bzw. Beschleunigungsgebiet vorgesehene Teil des Änderungsbereichs befindet sich überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials. In südlichen Teilbereichen des Änderungsbereichs befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Wald und ein Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung.

Das RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg ist ein zentrales Planungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Region. In Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen dient es als Grundlage für die Abstimmung und Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -maßnahmen – etwa im Bereich Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Naturschutz, Landwirtschaft und wirtschaftliche Nutzung. Das RROP legt langfristige Ziele (Z) und Grundsätze (G) fest und bildet damit den Rahmen für nachfolgende Planungen auf kommunaler Ebene<sup>5</sup>. Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze relevant:

<sup>5</sup> Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg

## Windenergie

### **Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025**

*„<sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzungen der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.“ (Z)*

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich gemäß dem RROP 2025 (3. Entwurf, 2026) um kein Vorranggebiet Windenergie. Dem Ziel aus Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025 wird demnach nicht gefolgt. Die Gemeinde kann ein Windenergiegebiet nach § 2 WindBG als Flächenutzungsplanänderung – auch außerhalb der Vorranggebiete Wind - ausweisen.

Gemäß 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde jedoch auch Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, es handelt sich um ein Vorranggebiet, dessen Nutzungen und Funktionen nicht mit der Windenergie vereinbar sind.

## Landwirtschaft

### **Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 RROP 2025**

*„Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt.“ (G)*

### **Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 RROP 2025**

*„Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.“ (G)*

### **Abschnitt 3.2.1 Ziffer 13 RROP 2025**

*„<sup>1</sup>Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden.“ (G)*

*„<sup>2</sup>Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.“ (G)*

Im Änderungsbereich befinden sich Teilflächen, die im RROP 2025 (3. Entwurf, 2026) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf Grund eines hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen ausgewiesen sind. Windenergieanlagen lassen sich grundsätzlich mit landwirtschaftlicher Nutzung verbinden. Dies zeigt sich bereits darin, dass das RROP an anderen Stellen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie ebenfalls die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorsieht.

## Wald

### **Abschnitt 3.2.1 Ziffer 18 RROP 2025**

*„<sup>1</sup>Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, welche nicht bereits als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. <sup>2</sup>Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (G)*

Der südliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem *Vorbehaltsgebiet Wald*. Gegenüber dem RROP 2003 (2. Änderung 2016), in welchem festgelegt wird, dass Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie Wald i. S. d. NWaldLG als Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung gelten, wurden diese Flächen im RROP 2025 nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen. In der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele wurden Waldflächen, sofern es sich nicht um historisch alte Waldstandorte handelt, vollständig als für die Windenergienutzung geeignet bewertet. Hinsichtlich des hohen regionalen Teilflächenzieles für den Landkreis Lüneburg, ist der Einbezug von Waldflächen zur Erfüllung der Ziele erforderlich. Die Windenergienutzung steht dem Vorbehaltsgebiet Wald demnach nicht entgegen.

## Landschaftsbezogene Erholung

### **Abschnitt 3.2.3 Ziffer 03 RROP 2025**

*„Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.“ (G)*

### **Abschnitt 3.2.3 Ziffer 05 RROP 2025**

*„<sup>1</sup>Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.“ (Z)*

Der südliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung*. Windenergieanlagen sind mit dem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung* vereinbar, da es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Nutzungsziele kommt.

### 3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) (2017)

Der gültige Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2017 bildet die konzeptionelle Grundlage für die Landschaftsplanung auf Ebene des Landkreises. Im Mittelpunkt stehen eine zielgerichtete Erhebung und Beurteilung ökologisch bedeutsamer Flächen, darunter bestehende Natur- und Landschaftsschutzareale sowie besonders schützenswerte Lebensräume. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung dieser Bereiche dargestellt. Die Bedeutung der Waldlandschaft Sottorfer Busch bei Amelinghausen wird als sehr bedeutsam für das Landschaftsbild eingestuft. Auch weitere Waldlandschaften im Amelinghausener Raum sind von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Teile des Plangebiets sind als Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Bodenschutz die *Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die ackerbauliche Nutzung* kartiert. Dadurch soll durch die Maßnahme indirekt der Nutzungsdruck auf Extremstandorte reduziert werden. Die Gebiete liegen außerhalb des Biotopverbunds.<sup>6</sup>

Im Landschaftsrahmenplan ist die Samtgemeinde Amelinghausen als Extremstandort mit sehr trockenen Böden beschrieben, die jedoch nur einen geringen Flächenanteil innerhalb des Gemeindegebiets einnehmen. Ein kleiner Bereich im Südwesten des Plangebiets fällt in diese Kategorie. Darüber hinaus werden die Böden innerhalb der Geest in Amelinghausen überwiegend durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert. Diese fruchtbaren Standorte prägen den größten Teil des Plangebiets. Im nördlichen und westlichen Bereich sind hingegen vereinzelt Flächen mit einer erhöhten Winderosionsgefahr ausgewiesen.

Es werden keine die Planung betreffenden Maßnahmen oder planerischen Vorgaben formuliert.

### 3.4 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (1977)

Für den Änderungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen in der ursprünglichen Fassung vom März 1977. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und die Fortstwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

---

<sup>6</sup> Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg, Ziel- und Entwicklungskonzept

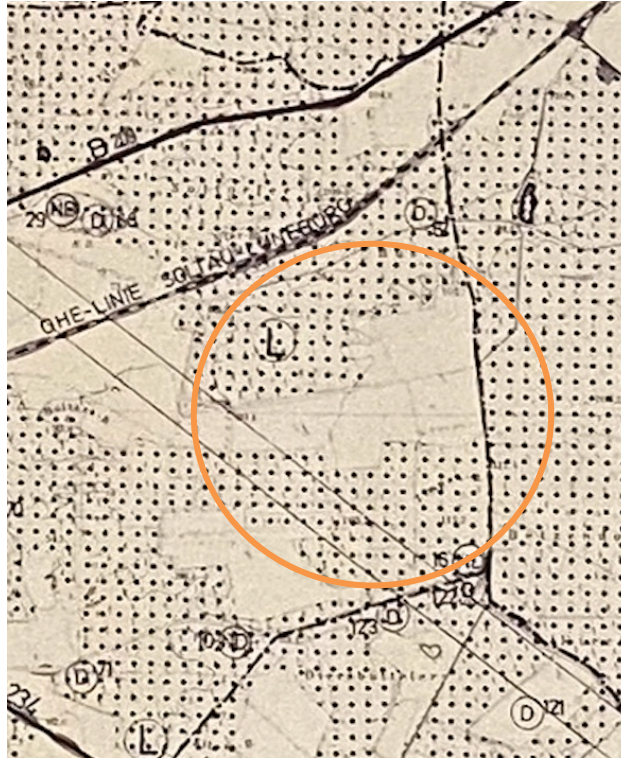


Abbildung 5: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen (1977); Lage des Geltungsbereichs in orange hervorgehoben.

### 3.5 Bestehende Bebauungspläne

Der Änderungsbereich berührt keine rechtskräftigen sowie sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. Ein kleiner Teil im Westen des Plangebiets ist als Kompensationsmaßnahmenfläche des Bebauungsplans Nr. 27 „Windpark Etzen“ gekennzeichnet.

### 3.6 Beschreibung des Änderungsbereichs und der Umgebung

#### 3.6.1 Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Naturräumlichen Region der Lüneburger Heide, die durch Geestplatten und Endmoränenzüge gekennzeichnet ist. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird als offene Geestlandschaft und der Teil im südlichen Bereich als Waldlandschaft ausgewiesen.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird nach dem Landschaftsprogramm 2022 überwiegend als „hoch“ und als *Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung* eingestuft. Die Samtgemeinde Amelinghausen zählt zu der Naturräumlichen Region der Nord- und Ostheide, welche geprägt ist durch eine ausgeprägte Strukturvielfalt, die durch den Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore. Zur Gliederung und Belebung der Landschaft tragen Elemente wie weite Heidegebiete, Feld- und Wallhecken (vor allem in der Elbmarsch), typische Marschhufenfluren (z. B. bei Hittbergen), Feldgehölze und Säume sowie Baumreihen, Alleen und Obstwiesen bei.

Die Region der Lüneburger Heide ist geprägt von einem Wechsel aus offenen Heideflächen, Grünland, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie ausgedehnten Waldgebieten.

Trotz der Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsprogramm ist hervorzuheben, dass das Umfeld des Änderungsbereichs durch die Bundesfernstraße und Landwirtschaft bereits vorgeprägt sind. In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich bisher keine Windenergieanlagen. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich südlich des Plangebiets ca. 2,7 km und südwestlich des Plangebiets ca. 7 km entfernt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts ausführlich dargelegt.

### **3.6.2 Topographie und Baugrundverhältnisse**

Der Änderungsbereich weist ein weitestgehend ebenes Geländeniveau von ca. 80 bis 110 m ü. NN auf.

Die Bodenbeschaffenheit im Änderungsbereich wird maßgeblich von Braunerden, Podsolen und mittlere Pseudogley-Braunerde geprägt. Braunerde und Podsolen zeichnen sich durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit aus, was zu einer reduzierten Puffer- und Filterkapazität sowie Wasserspeicherfähigkeit führt. Pseudogley-Braunerde zeichnet sich durch zeitweilige Staunässe aus, die auf einem wasserstauenden Untergrund beruht. Der Boden besteht zum überwiegenden Teil aus Braunerde. Im südlichen Teil des Änderungsbereichs findet sich mittlere Podsol-Braunerde.

Die Samtgemeinde Amelinghausen liegt im Naturpark Lüneburger Heide, welche geprägt ist durch eine überwiegend flache Heide-, Geest und Waldlandschaft.

Im westlichen Bereich des Änderungsbereich befindet sich ein Stillgewässer in Mooren.

Eine ausführliche Beschreibung der Bestandssituation zur Topographie und den Baugrundverhältnissen wird im Umweltbericht in den Kapiteln Schutzgut Boden und Fläche sowie Schutzgut Wasser dargelegt.

### **3.6.3 Vorhandene Bebauung und Nutzungen sowie Eigentumsverhältnisse**

Im Änderungsbereich liegen weitestgehend landwirtschaftliche und bewaldete Flächen. Es besteht keine bestehende Bebauung.

Die im Änderungsbereich verlaufenden landwirtschaftlich genutzten Wege werden voraussichtlich genutzt und ausgebaut. Der aktuelle Planungsstand gibt für den Umfang noch keine genauere Festlegung her.

#### Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Änderungsbereich liegen überwiegend in privatem Eigentum. Die Wege liegen zum Teil in kommunalen und der Wald in kirchlichem Eigentum. 80 % der Fläche sind vertraglich abgesichert mit Zugriffsrechten durch die Vorhabenträgerin.

### **3.6.4 Waldbestand**

Nördlich, westlich und südlich des Änderungsbereichs befinden sich in unmittelbarer Nähe Waldflächen. In Niedersachsen existiert nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) keine allgemeine gesetzliche Vorgabe, die einen Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen vorschreibt.

### **3.6.5 Verkehrsinfrastruktur**

Der Änderungsbereich kann aus nordwestlicher Richtung von der Bundesstraße 209 über die Straße Auf der kalten Hude und anschließend über landwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Das Plangebiet ist im westlichen Bereich über diese Wege erreichbar.

Die Bundesstraße 209 beginnt zwischen Rohrsen und Drakenburg und verläuft in nordöstlicher Richtung unter anderem durch Walsrode, Amelinghausen, Lüneburg und Hohnstorf (Elbe), bevor sie in Schwarzenbek endet und auf die Bundesstraße 207 und die Bundesstraße 404 trifft.

### **3.6.6 Technische Infrastruktur**

Der Planbereich wird durch keine technische Infrastruktur unterbrochen.

### **3.6.7 Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale**

Archäologische Kulturdenkmale sowie Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

### **3.6.8 Altlasten und Kampfmittel**

Die Auswertung der Themenkarte Altlasten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) ergab keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altlasten in den beiden Teilbereichen Änderungsbereich.

Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei Erdarbeiten Anzeichen von Kampfmitteln (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Samtgemeinde Amelinghausen oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.

Für den Änderungsbereich wurde eine Kampfmittelanfrage bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen gestellt. Eine Antwort auf die Anfrage steht aus. Durch ersten Austausch mit der Bundeswehr ist jedoch mit einer Tiefflugzone in Plangebiet zu rechnen.

### **3.6.9 Naturschutzrechtliche Situation**

Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate (FFH) oder EU-Vogelschutzgebiete. Es liegen mehrere geschützte Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich. Diese Wallhecken liegen linienförmig entlang vorhandener Gehölz- und Wallstrukturen.

Südwestlich des Änderungsbereichs in etwa 1,2 km Entfernung liegt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2012 *Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze*. Das Gebiet umfasst ein Fließgewässernetz in der niedersächsischen Geest sowie in den Elbmarschen. Die Luhe entspringt südwestlich von Bispingen und fließt zunächst in nordöstlicher Richtung durch die Hohe Heide. Nach dem Passieren von Amelinghausen mündet die von Süden kommende, ebenfalls im FFH-Gebiet gelegene Lopau in die Luhe. Anschließend wendet diese ihren Lauf nach Norden.

### **3.6.10 Gesetzlich geschützte Biotope**

Innerhalb der Teilbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG.

## 4 Standortalternativenprüfung

---

Der Änderungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeinde Amelinghausen liegt gemäß dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, 2025) außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die vorliegende Bauleitplanung verstößt damit jedoch nicht gegen die Erfordernisse der Raumordnung. Die Festlegung von Vorranggebieten im RROP für die Windenergienutzung erzeugt außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete keine raumordnerische Bindungswirkung.

Alternative Standorte wurden im Zuge der Planung geprüft. Für die Potenzialflächensuche wurde eine Weißflächenkartierung durchgeführt, anhand derer die Fläche des Plangebiets als die am besten geeigneten Flächen ermittelt wurde.

## 5 70. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Amelinghausen

---

Die vorliegenden Planungsabsichten liegen im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB der Samtgemeinde Amelinghausen. Im Zuge der bundes- und landespolitischen Ziele für einen vermehrten Ausbau erneuerbarer Energien zur CO<sub>2</sub>-armen Energiegewinnung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ihr weiterer Ausbau bauleitplanerisch vorbereitet werden.

### 5.1 Sonderbaufläche „Windenergie“, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Art der Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den Zulässigkeiten der übrigen Baugebietstypen nach §§ 2 bis 10 BauNVO. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sowie der damit verbundenen nationalen Umsetzung wird der Änderungsbereich sowohl als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen. Die bisherigen Darstellungen im Änderungsbereich werden damit ersetzt.

Das Gebiet reicht bis an die Grenze der Samtgemeinde im Osten heran. Im Norden und Süden schließen Wald an den Änderungsbereich heran. Die nächsten dargestellten gemischten Bauflächen in der Ortschaft Amelinghausen liegen in etwa 2700m Entfernung westlich des Änderungsbereichs.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll einerseits die bundesrechtlich und EU-rechtlich geforderte Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie unterstützt und die Zulässigkeit für die Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung von Windenergie vorbereitet werden, andererseits können die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen beibehalten und fortgeführt werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Landwirtschaftsflächen entspricht der gängigen Praxis. Die parallele Nutzung für Windenergie und landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet, da Windenergieanlagen lediglich eine geringe, klar abgrenzbare Flächeninanspruchnahme mit sich bringen und die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden Waldflächen ausgewiesen. Im Änderungsbereich befinden sich demnach Flächen, die gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG als Wald eingestuft werden. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP können Waldflächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, vorausgesetzt es handelt sich dabei nicht um ökologisch hochwertigen Wald oder andere besonders wertvolle Waldstandorte.

Eine Waldumwandlung ist im Rahmen der vorliegenden Planung erforderlich, um Flächen für den Bau von Windenergieanlagen bereitzustellen, was dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit laut § 2 EEG dient. Die vorliegende Anlagenplanung ermöglicht eine präzise räumliche Eingrenzung der vorgesehenen Windenergieanlagen.

## **5.2 Prüfung der Ausschlussgründe für die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach § 249c BauGB**

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese vorbehaltlich § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Im Folgenden wird dargelegt, dass keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Die in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Ausschlussgründe sind abschließend (s. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, "Die in den Nummern 1 und 2 genannten Kategorien von Gebieten gestalten abschließend die Fälle aus, in denen es voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift geben würde.").

### **5.2.1 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

Ausgeschlossen ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt (§ 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB):

- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Das in der 60. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Windenergiegebiet liegt in keinem der o. g. Gebiete. Es liegen somit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB vor.

### **5.2.2 Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Ausgeschlossen ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ferner, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt (§ 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB):

- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG
- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Eine Rechtsverordnung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte "Verantwortungsarten" wurde bislang nicht erlassen.

Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass es zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die Lage des Windenergiegebiets in einem der o. g. Gebiete ankommt. Potenzielle Auswirkungen des Windenergiegebiets auf solche Gebiete, die außerhalb seiner Grenzen liegen, stünden somit einer Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen, allerdings hat der Gesetzgeber in § 249c Abs. 2 Satz 2 folgende Einschränkung vorgenommen: Ein Ausschlussgrund (der Gesetzgeber spricht hier von der "Betroffenheit" einer Art) liegt dann vor, wenn durch die Windenergie-Planung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf eine der o. g. Arten eines Gebiets mit landesweit bedeutendem Vorkommen zu erwarten ist. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 58) heißt es hierzu:

"Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. [...] [Eine Betroffenheit] kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen."

#### **5.2.2.1 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Gemäß den vorliegenden Daten liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art vom Vorhaben betroffen sind.

#### **5.2.2.2 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen europäischer Vogelarten**

Es existiert nur ein landesweit bedeutsames Vorkommen von einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart i. S. d. § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Umfeld des Vorhabens. Dabei handelt es sich um landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume.

##### **5.2.2.2.1 Schwarzstorch**

Nach Angaben des MU (2025) befindet sich südwestlich des Plangebiets ein wertvoller Großvogellebensraum mit der Kenn.-Nr. 2827.3/1. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 500 m. Das Gebiet erstreckt sich entlang des Diersbüttler Bachs. Das Gebiet weist eine landesweite Bedeutung für den Schwarzstorch als Brut- und Nahrungshabitat auf. Weitere landesweit bedeutsame Lebensräume für den Schwarzstorch befinden sich in rd. 2,8 km südwestlich des Plangebiets (Kenn.-Nr. 2827.3/1) sowie rd. 3,7 km (Gebietskennung SST-LBR-595; SST-LBR-654), 3,9 km (Kenn.-Nr.: 2828.3/1), sowie 4,5 km (Kenn.-Nr.: 2828.3/2). Nach Auskunft des NLWKN (2025) sind keine Brutplätze des Schwarzstorches im Umkreis von 5.000 m um den Änderungsbereich bekannt.

Da noch keine fachlichen Standards dafür existieren, ab wann von einer "landesweiten Bedeutung" auszugehen ist, wird diese vorsorglich für die nachfolgende Prüfung angenommen.

Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet.

Für den Schwarzstorch sieht der Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass einen Radius 1 von 3.000 m und einen Radius 2 von 10.000 m vor. Die potenziellen Brutplätze befinden sich damit teilweise innerhalb des Radius 1, es befinden sich zudem bekannte Lebensräume der Art innerhalb des Radius 2. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung zu erkennen.

Für den Schwarzstorch gibt es übereinstimmende Beobachtungen aus allen Bundesländern mit Brutvorkommen, die über Jahre belegen, dass Schwarzstörche zur Brutzeit lange Flüge in ergiebige Nahrungshabitate unternehmen. Die dabei zurückgelegten Distanzen können bis zu 20 km und mehr betragen. Dabei wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab.

Eine Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch von ROHDE (2009), deutet darauf hin, dass Nahrungsflüge regelmäßig in eine Entfernung von bis 7 km und mehr vom Brutwald reichen. Aufgrund dieser Ergebnisse und langjähriger Beobachtungen von Artspezialisten werden für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 Metern zum Horst sowie ein Prüfbereich von 10.000 Metern von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im sog. "Helgoländer Papier" (LAG VSW 2015) empfohlen. Diese Empfehlung wurde in den Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass übernommen. Eine Auswertung der Leitfäden der Bundesländer durch das "Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende" (KNE), eine vom Bundesumweltministerium gegründete und von Ländern, Kommunen, Naturschutzvereinigungen und der Energiewirtschaft gemeinsam begleitete Organisation, zeigt, dass insbesondere jüngere Leitfäden und solche, die jüngere wissenschaftliche Studien zugrunde legen, eher von deutlich geringeren Störeffekten auf den Schwarzstorch durch den Betrieb von WEA ausgehen und folglich geringere Prüfabstände von 1.000 Metern anlegen (KNE 2023).

Es liegt eine weitere Literaturstudie der ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH (ARSU 2024) vor, die sich speziell mit dem Meideverhalten des Schwarzstorches gegenüber WEA befasst. In Hessen konnten Schwarzstörche an mehreren Standorten trotz Windenergieanlagen im jeweiligen Aktionsraum erfolgreich brüten. Die Entfernungen zu den Anlagen lagen dabei bei 550 m, 1.200 m, 1.300 m, 5.600 m und 6.600 m. Als wesentliche Ursache für Brutaufgaben werden nicht die Windenergieanlagen, sondern vor allem andere anthropogene Störungen – etwa forstliche Aktivitäten oder Jagd – angegeben (HAGER & THIELEN 2018).

Nach ARSU (2024) wird ein Betrachtungsraum von 1.200 m angesetzt, in dem direkte Störungen auf den Brutplatz sowie in den Nahrungshabitaten auftreten können. Der zentrale Prüfbereich wird dabei auf einen Abstand von 500 m bis 1.200 m definiert. Hier ist anhand einer Habitatpotenzialanalyse zu bewerten, ob durch Störwirkungen Beeinträchtigungen von brutplatznahen Nahrungshabitaten von hoher Bedeutung innerhalb eines Radius von 300 m auf-

treten. Dies begründet sich aus der geringen Entfernung zum Brutplatz und der damit verbundenen hohen Flugaktivität und aus der besonderen Bedeutung ergiebiger Nahrungshabitate, die auf kurzen Flugwegen zu erreichen sind. Lassen sich diese Beeinträchtigungen nicht durch fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen ausreichend reduzieren, ist von einer erheblichen Störung auszugehen.

Verschiedene Studien zeigen, dass nur ein sehr geringer Anteil der Flüge als konfliktrichtig anzusehen waren, da die WEA von den Schwarzstörchen wahrgenommen und randlich umflogen wurden, teilweise auch in weniger als 250 m Entfernung. Die Skelettmorphologie des Schwarzstörchs ist darauf ausgelegt zwischen Bäumen navigieren zu können, sodass er auch in der Lage ist WEA zu umfliegen. Eine Beeinträchtigung durch WEA auf Flugwege wird deshalb nicht angenommen, so dass es bei Berücksichtigung der Kriterien im zentralen Prüfbereich auch nicht zu einer Barrierewirkung bzw. Abriegelung von Nahrungsgebieten und damit einhergehenden erheblichen Störung kommen kann (ARSU 2024). Zudem belegen Studien, dass Bruten auch in einem Abstand von unter 1.000 m zur WEA erfolgreich waren (KREISVERWALTUNG DES WESTERWALDKREISES 2015; HAGER & THIELEN 2018). Dieses deutet daraufhin, dass Gewöhnungseffekte über die Jahre gegenüber Windparks auftreten können.

Es liegen keine Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstörchs im Umkreis von 5.000 m vor (NLWKN 2025). Es befindet sich jedoch ein landesweit bedeutsames Nahrungsgebiet in einer Entfernung von 500 m (MU 2025). Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die WEA umflogen werden können und die geplanten WEA zwischen keinem bekannten Brutplatz und Nahrungs habitat liegen.

Insgesamt liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nach Durchführung der anerkannten Schutzmaßnahmen, eine Betroffenheit des Schwarzstörchs i. S. d. § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB vorliegt.

### **5.2.3 Ergebnis der Prüfung**

Es liegen somit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 vor, das Windenergiegebiet ist daher zwingend als Beschleunigungsgebiet darzustellen (§ 249c Abs. 1 BauGB).

### **5.3 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB**

Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB).

"Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten. Im Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet" (s Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 61).

Bei den Minderungsmaßnahmen ist dabei eine von der Umweltprüfung abweichende Definition des Begriffs "Umweltauswirkungen" zugrunde zu legen (§ 249c Abs. 3 Satz 2 BauGB). Abweichend von § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB sind Umweltauswirkungen i. S. d. (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB) nur Auswirkungen auf

- die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
- europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG,
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>8</sup>,
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 zum BauGB erfolgen. Als Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde für das Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind. Die Anwendung der Anlage 3 zum BauGB ist für die Gemeinde nicht verbindlich, sie kann auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden. Der Maßnahmenkatalog in Anlage 3 zum BauGB ist nicht abschließend.

Die Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes müssen auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten einschließlich der Ergebnisse der hier vorliegenden Umweltprüfung bestimmt werden. Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotop- und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf die Bestandsbeschreibung in diesem Umweltbericht verwiesen.

### **5.3.1 Baubedingte Minderungsmaßnahmen**

Nach Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. a kommen insbesondere folgende baubedingte Minderungsmaßnahmen bei WEA und deren Nebenanlagen in Betracht:

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Schutzzäune für Amphibien und Reptilien

---

<sup>8</sup> Eine Rechtsverordnung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte "Verantwortungsarten" wurde bislang nicht erlassen.

- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen

Darauf aufbauend werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:

- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu definieren.
- Die zu fällenden/rodenden Gehölze sind vor der Fällung/Rodung durch eine fachkundige Person auf Baumhöhlen und Fledermausquartiere zu kontrollieren. Sollten geeignete Lebensstätten festgestellt werden, sind diese im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Ersatzkästen zu ersetzen.

Bei der Errichtung von WEA und Nebenanlagen im Wald muss die Kontrolle auf Baumhöhlen und Fledermausquartiere in einem verhältnismäßigen Aufwand zur beanspruchten Fläche stehen, sodass die Kontrolle ggf. auf Bäume mit besonderer Eignung für Baumhöhlen und Fledermausquartiere begrenzt werden kann. Es sind keine Schutzzäune für Amphibien oder Reptilien erforderlich.

### **5.3.2 Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen**

In Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. b werden keine anlagebedingten Minderungsmaßnahmen für WEA und deren Nebenanlagen aufgeführt.

Es sind keine anlagebedingten Minderungsmaßnahmen erforderlich.

### **5.3.3 Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen**

Nach Anlage 3 zum BauGB, Punkt II.1 lit. c kommen insbesondere folgende betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen bei WEA und deren Nebenanlagen in Betracht:

- Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen

Für den Rotmilan werden Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als erforderlich angesehen. Um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten, kommen drei anerkannte Maßnahmen in Betracht:

- die Ausstattung der Anlagen mit einem Antikollisionssystem
- eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- eine phänologieabhängige Abschaltung.

Letztere soll laut Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absätze 1 bis 5 BNatSchG nur dann zum Einsatz kommen, wenn keine andere geeignete Maßnahme verfügbar ist, da sie mit erheblichen Energieeinbußen verbunden ist.

Die Wirksamkeit der Maßnahme "Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen" erfordert über die in Abschnitt 2 genannten fachlichen Anforderungen hinaus den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlagen und den jeweiligen Flächeneigentümerinnen bzw. -bewirtschaftern im relevanten Wirkungsbereich.

Es bestehen bereits mehrere Studien, die zeigen, dass bestimmte Antikollisionssysteme das Tötungsrisiko des Rotmilans auf ein nicht signifikantes Maß reduzieren können (KNE 2021, BIOPLAN 2024).

Eine Festlegung weiterer betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da in § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG bereits festgelegt ist, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen sind.

Darauf aufbauend werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:

- Es ist entweder die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder der Einsatz eines Antikollisionssystems nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zum BNatSchG vorzusehen. Sofern ein Antikollisionssystem zum Einsatz kommen soll, ist ein für den Rotmilan geeignetes System zu verwenden.

#### **5.4 Wasserrahmenrichtlinie**

Die Darstellung von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB dient dazu, dass im späteren Genehmigungsverfahren die Verfahrenserleichterungen nach § 6b WindBG zum Tragen kommen können. § 6b Abs. 2 Nr. 4 WindBG sieht im Genehmigungsverfahren keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG vor. Die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG finden sich allerdings nicht in den Ausschlusskriterien nach § 249c Abs. 2 BauGB wieder, die eine Darstellung eines Beschleunigungsgebiets verhindern würden. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 58) heißt es hierzu:

"Eine Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird in diesem Zusammenhang nicht als gebietsbezogener Ausschlussstatbestand aufgeführt, da bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nicht ein bestimmtes Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausscheidet. Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem vielmehr, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass der Vorhabenträger von der Errichtung der Anlagen in Gewässern bzw. auf dieser Fläche absehen muss und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird (sogenanntes Micro-Siting)."

## 5.5 Quellen

- ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH (ARSU, 2024): Gutachterliche Erkenntnisse zum betriebsbedingten Meideverhalten des Schwarzstorchs gegenüber Windenergieanlagen. Vorschläge zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Schwarzstorch. Stand: Oktober 2024.
- HAGER, A. & THIELEN J. (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.- [https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/Fassung%20B\\_Schwarzstorch\\_Endbericht\\_ohne%20Thbout\\_20190426\\_D\\_final.pdf](https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/Fassung%20B_Schwarzstorch_Endbericht_ohne%20Thbout_20190426_D_final.pdf).
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE, 2023): Anfrage Nr. 346 zur Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs in den Ländern. Antwort vom 21. März 2023.
- KREISVERWALTUNG DES WESTERWALDKREISES (2015): Westerwälder Schwarzstörche kommen mit Windkraft gut zurecht, Montabaur. <https://www.westerwaldkreis.de/pressemitteilungendetailansicht/westerwaelder-schwarzstoerche-kommen-mit-windkraft-gut-zurecht.html>, abgerufen im Dezember 2025.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW, 2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2025): Schriftliche Mitteilung des NLWKN über Vorkommen bekannter Brutplätze vom 21.10.2025.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen. - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>, abgerufen im November 2025.
- ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithol. Rundbrief Meckl.Vorp. 46, Sonderheft 2: 191–204.

## 6 Umweltbericht

---

Im Laufe des Planverfahrens werden erforderliche Untersuchungen durchgeführt und anschließend in einem Umweltbericht zusammengefasst und der Begründung des Bebauungsplanes zum nächsten Verfahrensschritt beigelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht über die bereits erfolgten Untersuchungen, die geplanten Untersuchungen, eine kurze Bestandsbeschreibung/Potenzialanalyse, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

### Vorabzug: 26. Januar 2026

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH  
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten  
Telefon: 04207 6680-0 · [info@idn-consult.de](mailto:info@idn-consult.de)  
Telefax: 04207 6680-77 · [www.idn-consult.de](http://www.idn-consult.de)



Die meisten Bestandsdaten sind dem NIBIS-Kartenserver (LBEG 2025) sowie dem Umweltkartenserver (MU 2025) entnommen.

Tabelle 1: Überschlägige Umweltprüfung

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
Mensch	Wohnfeldfunktion	-	Schallgutachten, Schattenschwurf- und ggf. Eischwurfgutachten sind erst auf Genehmigungsebene erforderlich)	Die nächsten zu Wohn- und Erholungszwecken genutzten Flächen befinden sich rd. 1,2 km östlich des Plangebiets am "Mühlenkamp". Es handelt sich um den Campingplatz Mühlenkamp. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich rd. 1,7 km östlich im Siedlungsbereich zwischen der "Schulstraße" und der Straße "zum Lopautal".	Schallemissionen, Schattenschwurf, Eisabwurf	Ggf. Maßnahmen notwendig  Die Anlagen sind so zu regulieren, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden  Nachweis zur Sicherung vor Eisabwurf und Bauteilversagen
	Erholungsfunktion			Westlich des Plangebiets befindet sich der Campingplatz Mühlenkamp in rd. 1,2 km Entfernung zum Plangebiet. Zudem befindet sich nördlich davon das Waldbad Amelinghausen mit angeschlossenem Wohnmobilstellplatz. Nordwestlich davon rd. 1,5 km vom Plangebiet entfernt befindet sich der	Die Wege dienen weiterhin der Erholung; die Erholungseignung ist in den umliegenden Waldbereichen zu erwarten und nicht in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen innerhalb des Plangebiets. Die Wege sind überwiegend durch den Waldbestand vom Plangebiet abgeschirmt.	Keine

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
				<p>Jugendzeltplatz Amelinghausen sowie der Campingplatz Lopautal.</p> <p>Das Plangebiet wird von vielen Wegen umgeben, die teilweise auch geeignete Rundwege zur Erholungsnutzung darstellen.</p> <p>Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) liegen Teile des südlichen Plangebiets innerhalb des Erholungsraums "Sottorfer Busch" mit regionaler Bedeutung. Ein Radwanderweg "Tour 3" von regionaler Bedeutung verläuft nördlich des Plangebiets in über 500 m Entfernung und wird bereits durch den Wald vom Plangebiet abgeschirmt. Dieser verläuft von Amelinghausen in Richtung Betzendorf. Der ausgewiesene Wanderweg "Kulturfindlinge" verläuft rd</p>	Die Erholungsfunktion wird nicht wesentlich beeinträchtigt.	

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
				<p>280 m westlich des Plangebiets. Weitere bedeutende Radwanderwege stellt der Landkreis nicht im Umfeld des Plangebiets dar.</p> <p>Gemäß den Angaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (LANDKREIS LÜNEBURG 2016) befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung.</p>		
<b>Tiere</b>		-	Brutvogelerfassung	<p>Nach Angaben des MU (2025) befindet sich südwestlich des Plangebiets ein wertvoller Großvogellebensraum mit der Kenn.-Nr. 2827.3/1. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 500 m. Das Gebiet erstreckt sich entlang des Diersbüttler Bachs. Das Gebiet weist eine landesweite Bedeutung für den Schwarzstorch als Brut- und Nahrungshabitat auf. Weitere landesweit</p>	<p>Lärm- und Scheuchwirkungen</p> <p>Der Schwarzstorch zählt laut Anlage 1 zum BNatschG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Der Artenschutz-Leitfaden zum Windenergieerlass sowie das Helgoländer Papier (LAG VSW 2015) sieht einen Radius 1 von 3.000 m und einen Radius 2 von 10.000 m für</p>	<p>Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für Offenlandarten und gehölzbrütende Arten, Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB, z. B. Umweltbaubegleitung</p>

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
			<p>bedeutsame Lebensräume für den Schwarzstorch befinden sich in rd. 2,8 km südwestlich des Plangebiets (Kenn-Nr. 2827.3/1) sowie rd. 3,7 km (Gebietskennung SST-LBR-595; SST-LBR-654), 3,9 km (Kenn-Nr.: 2828.3/1), sowie 4,5 km (Kenn-Nr.: 2828.3/2).</p> <p>Im Umkreis des Plangebiets von 5 km sind derzeit nur wertvolle Bereiche für den Schwarzstorch bekannt (MU 2025).</p> <p>Nach Auskunft des NLWKN (2025) befinden sich keine weiteren bekannten Brutplätze von Arten der Anlage 1 zum BNatSchG im Radius von 5 km.</p>	<p>diese Art vor. Ein Vorkommen von Brutplätzen innerhalb der Radien sind dem NLWKN nicht bekannt.</p> <p>Potenzieller Lebensraumverlust für Offenlandarten (Zerstörung von Revieren oder Verdrängung) wie z. B. der Feldlerche.</p>	<p>Ggf. Ausgleichsmaßnahmen für Revierverluste</p>

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
				Potenzieller Lebensraumverlust für Gehölzbrüter (Zerstörung von Revieren durch Baumfällungen oder Verdrängung).	
	Abfrage der Daten beim NLWKN	Horstkartierung	Es liegen derzeit keine Informationen über besetzte Horste im Umfeld des Plangebiets vor.	Ggf. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Arten des Anhang 1 BNatSchG	Ggf. Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2 in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. § 249c Abs. 3 BauGB)
	-	Fledermauserfassung	Es ist mit dem Vorkommen folgender Arten zu rechnen (NLWKN 2023): Braunes sowie Graues Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus Nach Angaben von Batmap (NABU 2025) gibt es Einzelnachweise folgender Arten in den TQ-Quadranten 28273 und 28274: Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Gat-	Kollisionsgefahr kollisionsgefährdeter Fledermausarten; die vorhabenbedingt durch Überbauung beanspruchten Flächen (Acker) stellen kein bedeutendes Fledermaushabitat dar; die bedeutsamen Funktionsräume (Wald) bleiben überwiegend bestehen.  Ggf. baubedingtes Tötungsrisiko aufgrund von potenziellen Baumfällungen.	Abschaltung während kritischer Wanderzeiten, Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB  Fällung von Bäumen außerhalb der Wochenstufenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, Minderungsmaßnahmen

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
			tung der Langohren, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.		nach § 249c Abs. 3 BauGB
	-	-	Im westlichen Plangebiet befindet sich teilweise ein Stillgewässer, welches nach Angaben des MU (2025) einen wertvollen Bereich für Lurche darstellt. Die letzten Erfassungen erfolgten im Februar 2013. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES LÜNEBURG (2017) wird dieses als sehr hohe Bedeutung für die Amphibienarten Kammolch und Springfrosch dargestellt.		
	-	-	Es liegen dem NLWKN keine Hinweise weiterer gefährdeter Arten vor.	Keine	Keine
<b>Biotope und Pflanzen</b>	Biotoptypenkartierung (IDN 2025)		Es kommen keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vor. Es kommen jedoch mehrere Wallhecken, die nach § 22 BNatSchG als geschützte	Keine	Keine

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
			<p>Landschaftsbestandteile gelten, vor. Diese finden sich ebenfalls überwiegend im Geoportal des LANDKREISES LÜNEBURG (2025) wieder.</p> <p>MU (2025) stellt ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope bei der landesweiten Biotopkartierung 1984 bis 2004 dar.</p> <p>Auch das Geoportal des LANDKREISES LÜNEBURG (2025) stellt keine im Plangebiet dar.</p> <p>Nach Auskunft des NLWKN sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt.</p> <p>Es befinden sich Biotoptypen der Wertstufen I bis V im Plangebiet.</p>	<p>Ggf. Zerstörung Biotopen der Wertstufen III bis V</p> <p>Potenzieller Lebensraumverlust der Fauna, Biotopzerstörung</p>	<p>Ggf. Ausgleich notwendig</p> <p>Ggf. Ausgleich notwendig</p>

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
<b>Biologische Vielfalt</b>	-	-	<p>Das Plangebiet umfasst überwiegend eine Ackerfläche, die keine besondere Bedeutung aufweist. Es sind aber auch höherwertige Waldbiotope im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Gemäß den Angaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (LANDKREIS LÜNEBURG 2016) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft.</p> <p>Nach Angaben des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) befindet sich ein kleiner Teil des östlichen Plangebiets innerhalb einer Fläche mit dem Ziel des Biotopverbunds. Dieser stellt sich als Entwicklungsfläche dar. Die Heckenstrukturen bilden Verbindungselemente.</p>	<p>Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die gezielte Auswahl der Standorte für die Windenergieanlagen, die eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und den Erhalt sensibler Bereiche ermöglicht, können die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verringert werden</p>

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensati- ons- und Vermeidungs- maßnahmen
<b>Boden und Fläche</b>	-	Baugrunduntersuchung (erst auf Genehmigungsebene erforderlich)	<p>Im Plangebiet liegt ein topografisches Gefälle von Ost nach West vor. Die Geländehöhen sinken von rd. 110 m NHN im Osten auf rd. 80 m NHN im Westen.</p> <p>Im Vorhabenbereich besteht überwiegend mittlere Pseudogley-Braunerde. Kleinfächig liegt im Norden flache Braunerde-Podsol sowie im Westen mittlere Podsol-Braunerde vor (LBEG 2025).</p> <p>Es liegt kein schutzwürdiger Boden vor.</p> <p>Die bodenkundliche Feuchtestufe wird überwiegend mit "mittel trocken" angegeben.</p> <p>Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen sowie die standortabhängige Verdichtungsempfindlich-</p>	Wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	Ausgleich notwendig

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungs- maßnahmen
			<p>keit der Böden wird überwiegend mit "gering" angegeben, im nordöstlichen Bereich kleinflächig mit "gefährdet" bzw. "hoch".</p> <p>Kleinflächig liegt eine erhöhte Erosionsgefährdung hinsichtlich Wasser- sowie Wind vor.</p> <p>Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor (LBEG 2025).</p>		

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
<b>Wasser</b>	<b>Grundwasser</b>	-	Baugrunduntersuchung (Ist erst auf Genehmigungsebene erforderlich)	<p>Grundwasserkörper: Illmenau Lockergestein links</p> <p>Chemischer Zustand: schlecht aufgrund von Nitrateinträgen</p> <p>Mengenmäßiger Zustand: gut</p> <p>Grundwasserneubildungsrate: überwiegend &gt;150 bis 200 mm/a (Beobachtungszeitraum 1991 bis 2020). Kleinflächig auch &gt; 350 bis 400 mm/a und im Bereich der Wälder &gt; 100 bis 150 mm/a.</p> <p>Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine: gering</p> <p>Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: hoch Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS LÜNEBURG</p>	<p>Schadstoffeinträge (Betriebsmittel, Kraftstoffe)</p> <p>Wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>	Sachgemäßer Umgang mit Betriebsmitteln und ein ordnungsgemäßer Bauablauf

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
				2017) befinden sich kleinflächig empfindliche Bereiche gegenüber Grundwasserunreinigungen im Plangebiet, die einen Handlungsbedarf aufweisen.		

Schutzgut		Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
	<b>Oberflächenwasser</b>	-	-	Es befindet sich ein naturfernes Stillgewässer im westlichen Randbereich des Plangebiets. Dieses gilt gemäß Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) als beeinträchtigt. Zudem wird das Gewässer von einem Stillgewässerrandstreifen umgeben dargestellt, in Bereichen mit hoher Winderosionsgefahr.	Keine: Es wird voraussichtlich nicht in das Oberflächengewässer eingegriffen.	Keine
<b>Klima und Luft</b>				Im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2017) werden keine klimarelevanten Bereiche im Plangebiet dargestellt.  Der Wald weist eine klimaregulierende Funktion auf. Den Ackerflächen kommt eine untergeordnete Bedeutung als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet zu.	Keine  Die Klimaregulierenden Funktionen des Waldes werden nicht beeinträchtigt.	Keine

<b>Schutzgut</b>	<b>Bereits erfolgte Untersuchungen</b>	<b>Geplante Untersuchungen</b>	<b>Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse</b>	<b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	<b>Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen</b>
<b>Landschaftsbild</b>	-	-	<p>Mittlere Bedeutung der offenen Geestlandschaft und sehr hohe Bedeutung der Waldlandschaft (LANDKREIS LÜNEBURG 2017). Als prägende Landschaftselemente werden zwei Einzelbäume innerhalb der Ackerfläche dargestellt sowie mehrere linienhafte Gehölzbestände wie Wallhecken. Diese zählen zu den historischen Kulturlandschaften. Zudem ist das Gebiet durch eine markante Reliefierung geprägt. Der Landschaftsraum ist unzerschnitten und verkehrsarm</p> <p>Vorbelastungen bestehen im direkten Umfeld nicht.</p>	Nachteilige Auswirkungen: Sichtbarkeit, Fernwirkung aufgrund der Höhe.	Ersatzgeld; Ersatzmaßnahmen (Entscheidung BVerwG 7 C 4.23)
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	-	-	Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Archäologische Fundstätten	Keine	Für Erdarbeiten gilt immer eine Genehmigungspflicht nach § 13 NDSchG. Darüber hinaus greifen ebenfalls die Regelungen zum Schutz archäologischer

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
			sind ebenfalls nicht bekannt (NLD 2025, LBEG 2025).		Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG.
<b>Wechselwirkungen</b>	-	-	Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden		
<b>Zusätzliche Angaben</b>					
<b>Schutzgebiete</b>			<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Lüneburger Heide" (NP NDS 00001).</p> <p>"Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" (LSG LG 00001) grenzt zu allen Himmelsrichtungen an das Plangebiet oder befindet sich in unmittelbarer Nähe dazu.</p> <p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Gebiet um den "Barnstedt-Melbecker Bach"</p>	Aufgrund der Entfernungen zu den Schutzgebieten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Keine

Schutzgut	Bereits erfolgte Untersuchungen	Geplante Untersuchungen	Bestandsbeschreibung/ Potenzialanalyse	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Potenzielle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
			<p>(NSG LÜ 00280) rd. 3,8 km östlich des Plangebiets.</p> <p>Dieses schützt teilweise das ebenfalls rd. 3,8 km entfernte FFH-Gebiet "Illmenau mit Nebenbächen" (2628-331).</p> <p>Ein weiteres FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (2626-331) befindet sich rd. 500 m westlich des Plangebiets.</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich erst in einer Entfernung von rd. 9 km zum Plangebiet. Trinkwasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind nicht betroffen.</p>	<p>Das FFH-Gebiet dient in erster Linie dem Schutz der Luhe und der unteren Neetze als Fließgewässer sowie der dort vorkommenden aquatischen Fauna und der angrenzenden Bereiche. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.</p>	

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen im November 2025.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW, 2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017. – [geportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp](http://geportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp), abgerufen im November 2025.
- LANDKREIS LÜNEBURG (2025): Geoportal. <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>, abgerufen im November 2025.
- NATURSCHUTZBUND NIEDERSACHSEN (NABU, 2025): Batmap. Fledermaus Informationssystem. – <https://www.batmap.de/web/start/karte#resultanchor>, abgerufen im November 2025.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2023): Nachweiskarten aller Fledermausarten (gesamt).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2025): Schriftliche Mitteilung des NLWKN über Vorkommen bekannter Brutplätze vom 21.10.2025.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (NLD, 2025): Denkmalatlas Niedersachsen - <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>, abgerufen im November 2025.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de), abgerufen im November 2025.



Planverfasser:  
E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH  
Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg  
Tel.: 040 – 257 767 37-0  
E-Mail: [mail@ep-stadtplaner.de](mailto:mail@ep-stadtplaner.de)